

Rechtliche Begründung zur 4. COVID-19-NotMV

Allgemeines:

Die gegenwärtige epidemiologische Situation stellt sich derart dar, dass zwar sowohl auf Grundlage der 7 als auch der 14-Tages-Inzidenz eine durchaus positive Entwicklung festzustellen ist, dies jedoch nach wie vor auf einem relativ hohen Niveau. Nach dem Lagebericht der AGES vom 27.01.2021 ergibt sich für den 27.01.2021 eine geschätzte tägliche Steigerungsrate (in %) basierend auf den vergangenen 13 Epidemietagen von -1,46%. Seit dem 11.01. ist bis dato (Berichtstag 27.01.2021) ein leichtes Absinken sowohl der 7 als auch der 14-Tages-Inzidenz feststellbar. Sowohl die absoluten Fallzahlen (1449 neu bestätigte Fälle/Tag mit Stand 28.01.2021), also auch die 7 und 14-Tages Inzidenzen/100.000 (114,7 bzw. 231,1) bewegen sich immer noch auf relativ hohem Niveau. Somit ist eine Verlängerung der – nun in § 1 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung enthaltenen – Ausgangsregelungen bis zum 7. Februar erforderlich. Zu den Einzelheiten darf auf die fachliche Begründung verwiesen werden.

Darüber hinaus wird im gesamten Verordnungstext die Wortfolge „äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske“ durch „Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ ersetzt.

Als mindestens gleichwertig gelten in diesem Sinne folgende Standards:

- FFP3 (Europa)
- N95 (NIOSH-42C FR84, USA),
- P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland),
- KF94 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64)
- DS (Japan JMHLW-Notification 214,2018).
- KN95 (GB2626-2006, China)

Dies gilt nicht für die Zulassung als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz. Hierfür gelten gesonderte Regelungen.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Zu § 1:

Diese Anpassung dient lediglich der besseren Verständlichkeit und bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu § 6:

In § 6 Abs. 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „in geschlossenen Räumen“, wodurch beim Betreten von Arbeitsorten – auch im Freien – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Hiermit findet eine Anpassung an § 6 Abs. 4 statt, der beim Betreten von Arbeitsorten durch bestimmte Personengruppen entweder die Durchführung eines An-

tigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 – spätestens alle sieben Tage – (wodurch lediglich – zusätzlich zum Mindestabstand von zwei Metern – ein MNS zu tragen ist) oder das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil unabhängig davon vorsieht, ob es sich einen Arbeitsplatz im geschlossenen Raum oder im Freien handelt. Darüber hinaus haben nach § 5 Abs. 6 Z 4 Kunden ebenso unabhängig davon, ob sich der Kundenbereich der Betriebsstätte in einem geschlossenen Raum oder im Freien befindet, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Im Hinblick auf den nunmehrigen Abs. 5 ist auszuführen, dass das legitime Ziel des Gesundheitsschutzes in angemessener Weise zu verwirklichen ist, wodurch – unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage – auch eine Abwägung mit anderen – insbesondere in Verfassungsrang stehenden – Zielsetzungen durchzuführen ist. So sieht Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 vor, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung [...] hat. Die Zielsetzung der „bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung“ im Sinne der Vermittlung von Sprach- und auch sozialen oder emotionalen Fähigkeiten kann besonders in dieser Altersgruppe durch Vermeidung von die Gesichtszüge verschleiernenden Elementen erreicht werden. Somit kann hier im Sinn der zuvor erwähnten Güterabwägung vom Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Vorliegen eines – spätestens alle sieben Tage durchzuführenden – negativen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 abgegangen werden.

Zu § 8:

In Abs. 3 wird nunmehr festgelegt, dass das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben nur für die unbedingt erforderliche Dauer zulässig ist. Mit der Regelung wird den kürzlich in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fällen begegnet, wonach Personen unter dem Vorwand der nicht näher dargelegten Arbeitssuche oder auch den tatsächlichen beruflichen Aufenthalt diesen auf einen ungebührlich langen Zeitraum ausdehnen und in diesem Zusammenhang entsprechende – mit persönlichen Kontakten verbundene – Freizeitaktivitäten unternehmen.

In Abs. 5 wird eine Angleichung an § 6 Abs. 4 Z 4 statt.

Zu § 15:

Nachdem die in § 6 Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Personengruppen lediglich die Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Z 1 betreffen, wird die entsprechende Ausnahme – inhaltlich unverändert – in diese Ziffer überführt. Ferner wird klargestellt, dass auch § 6 Abs. 2 zur Anwendung gelangt. Darüber hinaus wird in § 15 Abs. 1 Z 2 ein Zitat angepasst.